

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(WINDPARK KLEIN MECKELSEN)

VORENTWURF

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	nach Seite 8
1. VORBEMERKUNG	9
2. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN	10
3. GRUNDLAGEN	11
3.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	11
3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	13
3.3 Fachplanungen und sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	13
4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG	13
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	13
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	14
4.3 Immissionen	15
5. BODENSCHUTZ, ABFALLRECHT, ALTABLAGERUNGEN, DENKMALSCHUTZ	15
6. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG	15
6.1 Erschließung	15
6.2 Trinkwasserversorgung/Abwasserbeseitigung	15
6.3 Oberflächenentwässerung	15
6.4 Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation	16
6.5 Abfallentsorgung	16
7. BODENORDNUNG	16
8. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB	16

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am XX die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom XX bis einschließlich XX ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2015  **LGLN**

**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 04261 / 92930

Fax: 04261 / 929390

E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am XX dem Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom XX bis einschließlich XX ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben in der Zeit vom XX bis einschließlich XX gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den

Samtgemeindebürgermeister

~~5. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~Sittensen, den~~

~~Samtgemeindebürgermeister~~

9. Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Sittensen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Planzeichnung

1. VORBEMERKUNG

Durch die seit dem 01.01.1997 geltende Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurden Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die Zulassung dieser Anlagen im Außenbereich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches erleichtert. Danach sind Windenergieanlagen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Durch die Änderung des BauGB wurde allerdings auch eindeutig geregelt, dass öffentliche Belange einem solchen Vorhaben in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit ist den Kommunen und den Raumordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt worden, die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Bei einer entsprechenden Ausweisung sind diese Anlagen dann nur innerhalb der Vorranggebiete zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)¹. Der übrige Planungsraum kann damit von entsprechenden Vorhaben freigehalten werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 hat eine Förderung der Nutzung regenerativer Energien, darunter insbesondere der Windkraftnutzung, als Ziel der Raumordnung vorgegeben. Die regionale Raumordnungsplanung hat sich den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm anzupassen. Um die Windenergiegewinnung planerisch zu steuern und raumbedeutsame Windenergieanlagen auf Flächen zu beschränken, die aus raumordnerischer Sicht für die Windkraftgewinnung geeignet sind, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 eine umfangreiche Untersuchung bezüglich möglicher Konzentrationsflächen für die Windenergiegewinnung durchgeführt und geeignete Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im Raumordnungsprogramm dargestellt.

Auch westlich von Klein Meckelsen zwischen Langenfelde und Weertzen wurde eine rd. 78 ha große Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ aufgenommen, die zum Teil in der Gemeinde Klein Meckelsen und zum Teil in der Gemeinde Heeslingen gelegen ist. Das Vorranggebiet ist für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen vorgesehen.

2 Betreibergesellschaften planen nun auf dieser Fläche, zusätzlich zu den vorhandenen Windenergieanlagen im Westen, weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen, sowohl im Gemeindegebiet Klein Meckelsen als auch im Gemeindegebiet Heeslingen, zu errichten. Die Samtgemeinde Zeven betreibt bereits ein Bauleitplanverfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Heeslinger Seite. Nun möchte auch die Samtgemeinde Sittensen mittels der Bauleitplanung die Steuerung der Windenergiegewinnung

¹ Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1), da deren Beschränkung durch Vorrangausweisungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht zulässig ist.

vornehmen. Die Samtgemeinde Sittensen ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem möchte die Samtgemeinde durch die Aufnahme einer Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ eine mögliche verbindliche Bauleitplanung der Gemeinden Klein Meckelsen vorbereiten. Diese beiden Ziele sollen durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein rd. 61 ha großes Gebiet in der Gemeinde Klein Meckelsen. Der Geltungsbereich der Planänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Parallel bzw. etwas nachgelagert möchte zum jetzigen Zeitpunkt die Gemeinde Klein Meckelsen den Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen“ aufstellen, um durch die verbindliche Bauleitplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vorzunehmen.

2. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt östlich des bereits bestehenden Windparks „Weertzen“ mit 4 WEA zwischen den Ortschaften Langenfelde/Marschorst und Osterheeslingen/Boitzen. Ein kleiner Teil des Vorranggebietes liegt noch auf Seite der Samtgemeinde Zeven. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im Geltungsbereich befinden sich vier Waldflächen, die zum Teil über diesen hinausragen. Der Geltungsbereich wird von mehreren landwirtschaftlichen Wegen durchquert, welche der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und führen als Erschließungs- und Verbindungswege weit über den Geltungsbereich hinaus.

Der Geltungsbereich ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhäuser liegen in Marschorst in einer Entfernung von ca. 930 zum Vorranggebiet. Die weiteren Ortschaften haben eine Entfernung von über 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen.

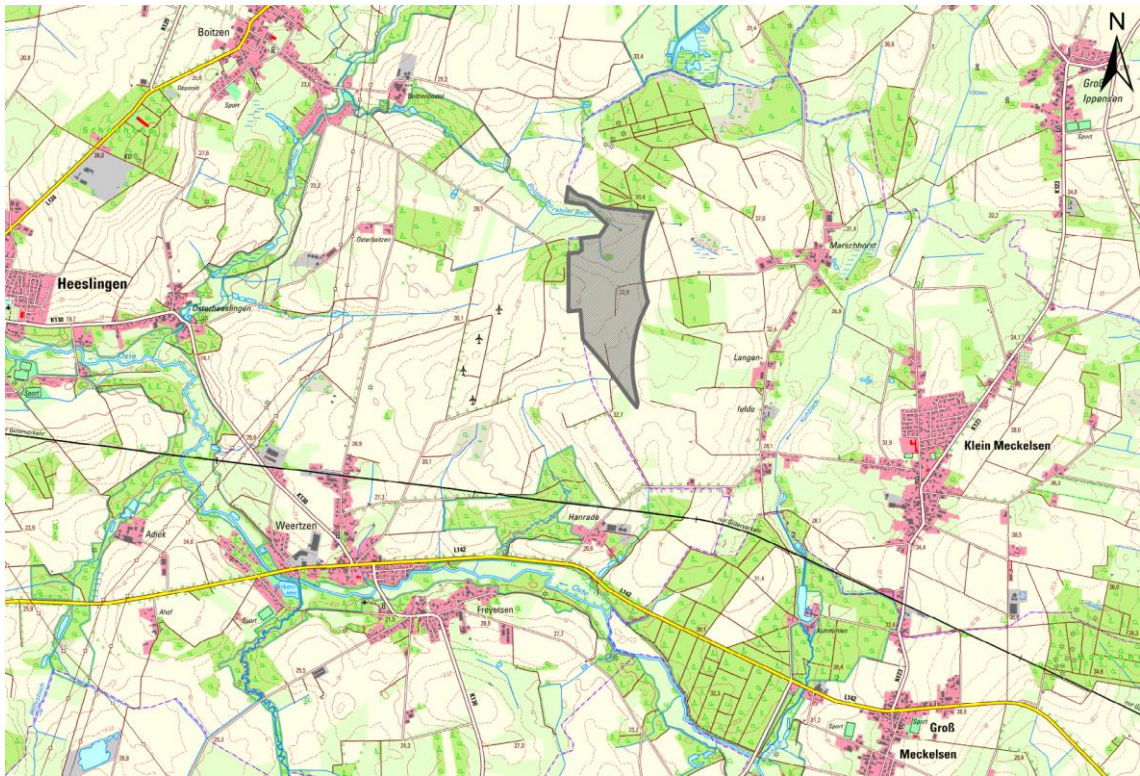


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014

3. GRUNDLAGEN

3.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Während die Landesplanung die gesamtstaatliche Planung auf der übergeordneten Ebene der Länder verfolgt, dient die Regionalplanung der fachlichen Integration und Umsetzung der Ziele der Regionen. Der Flächennutzungsplan dient der Planung auf kommunaler Ebene und ist unterhalb der Regionalplanung angesiedelt. Dieser dient als vorbereitender Bauleitplan, mit dem die städtebauliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinden gesteuert wird.

Landes- und Regionalplanung

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) und das neu aufgestellte Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP), welches vom Kreistag am 29.04.2020 beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, sehen vor, die Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende auszubauen. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie.

LROP

Gemäß den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sind bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten die Windenergie raumverträglich ausgebaut wird. Dabei soll der Anteil einheimischer Energieträger erweitert werden.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Gemäß den Zielen der Raumordnung sind die für die Nutzung von Windenergie geeigneten raumbedeutsamen Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. (Ziffer 4.2 04 Satz 1 des LROP). Dabei soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes erfüllt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogrammes.

RROP

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde neu aufgestellt und am 29.04.2020 vom Kreistag beschlossen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat es mit der Verfügung vom 26.05.2020 genehmigt; mit der Bekanntmachung am 28.05.2020 ist das RROP in Kraft getreten.

Im Rahmen der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde das vorhandene Vorranggebiet „Windpark Weertzen“ in nördliche Richtung moderat erweitert. Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der Auswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen aus dem bereits bestehenden Vorranggebiet zur Potenzialfläche Nr. 17 weiterentwickelt. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Klein Meckelsen“ erstreckt sich über die gesamte Fläche des Vorranggebietes im Samtgemeindegebiet Sittensen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 sind im Bereich des Flächennutzungsplanes überwiegend nur Darstellungen des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Da die landwirtschaftliche Nutzung neben der Windenergienutzung beibehalten wird, werden die Ziele des RROP erfüllt.

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorbereitende Bauleitplanung im Bereich Klein Meckelsen an die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 angepasst werden.

3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen sind für den Bereich des Vorranggebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

3.3 Fachplanungen und sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Ggf. eingehende Anregungen und Erkenntnisse erfolgen nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, für das im RROP 2020 dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 17 „Weertzen/Langenfelde“ den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ soll zum einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Damit soll einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorgebeugt werden.

Die Gemeinde Klein Meckelsen beabsichtigt, parallel zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Feinsteuerung für geplante Windenergieanlagen im Gemeindegebiet vorzunehmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, um diesen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 mit dem in Rede stehenden Plangebiet ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diesem Grundsatz kommt die Samtgemeinde Sittensen mit der Flächennutzungsplanänderung nach.

Die Samtgemeinde Sittensen möchte außerdem dem in § 1 a Abs. 5 BauGB genannten Auftrag der Bauleitplanung nachkommen, der besagt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen ist. Ziel der Samtgemeinde ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich

voranzubringen. Dafür will sie auch die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet fördern. Aus diesen Gründen soll das im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellte Windvorranggebiet Windenergienutzung entsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Geltungsbereich des Vorranggebietes als Sonderbaufläche für die „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Vorgesehen ist diese Fläche für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und die Beibehaltung der Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte im RROP ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung im Gemeindegebiet Sittensen.

2 Betreibergesellschaften beabsichtigen auf dem im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiet bis zu sechs raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Eine Anlage soll im angrenzenden Gemeindegebiet Heeslingen geplant werden, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung ist. Einer Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinde Klein Meckelsen bleiben jedoch Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung, indem sie durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die nächstgelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum begrenzen kann. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Klein Meckelsen nutzen, indem sie den Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen“ aufstellen will. Vorbereitend hierfür ist im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen erforderlich. Es ist abzusehen, dass in dem Geltungsbereich der Planänderung Windenergieanlagen entstehen werden.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Flächen sind durch die zeichnerische Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 17 "Weertzen/Langenfelde" im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die im Geltungsbereich der Planänderung gelegenen Flächen zukünftig überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit sind sowohl Windenergieanlagen als auch alle für die Landwirtschaft erforderlichen Nutzungen in den Flächen zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung, die rund um die Standorte der Windenergieanlagen weiterbetrieben werden soll, soll durch die Flächennutzungsplandarstellungen nicht eingeschränkt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung erfolgte entsprechend des im Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 dargestellten Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 17 "Weertzen/Langenfelde“.

4.3 Immissionen

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windenergieanlagen können Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf ausgehen. Diese dürfen nicht zu unzumutbaren Belastungen auf den in der Umgebung gelegenen Baugrundstücken führen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhäuser liegen in Marschhorst in einer Entfernung von ca. 930 zum Vorranggebiet. Die weiteren Ortschaften haben eine Entfernung von über 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen.

Detailliertere Aussagen betreffen den Bebauungsplan bzw. dessen Durchführung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Planungsabsichten konkretisiert, sodass erste gutachterliche Aussagen diesbezüglich zum Teil auch in die Begründung des Flächennutzungsplanes einfließen können.

5. BODENSCHUTZ, ABFALLRECHT, ALTABLAGERUNGEN, DENKMALSCHUTZ

Ausführungen zu diesem Punkt erfolgen nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

6. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. bei dessen Durchführung beschrieben.

6.2 Trinkwasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Eine Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

6.3 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der geringen Größe der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke auszuführen, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen wird.

6.4 Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation

Die Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz erfolgt über ein von dem Windparkbetreiber verlegtes Kabel zu einer mit dem zuständigen Stromversorgungsunternehmen abzustimmenden Umspannstation.

6.5 Abfallentsorgung

Eine Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

7. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

Die Ausführungen des Umweltberichtes erfolgen erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.